GEMISCHTE EHEN ZWISCHEN JUDEN UND CHRISTEN. DOKUMENTE HERAUSGEGEBEN...

Ferdinand FALKSON

Digitized by Google

Digitized by Google

4033.d.22.

Digitized by Google

Gemischte Ehen
zwischen
Juden und Christen.

Digitized by Google

Neue Bücher.

So eben erschien:

Zweite vielfach vermehrte und verbesserte Auflage des

Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikons.

1845. Altona. Verlag von J. F. Hammerich.

Inhalt des ersten Heftes:

Vorrede zur ersten Auflage von C. v. Rotteck. — Vorrede zur zweiten Auflage (Ueber das heutige Fürstenthum und Bürgerthum, über ihre und des Staats-Lexikons Aufgabe) von C. Welcker. — Aargau von Heinr. Zschokke. — Aachen von C. v. Rotteck. — Allgemeine Uebersicht der Staatswissenschaften von C. Welcker. — Aargauische Klosteraufhebung von Heinr. Zschokke. — Abandon von K. Mathy. — Aberglaube von C. und H. v. Rotteck. — Abgaben von K. Mathy. — Abgeordnete von C. v. Rotteck. — Abfall von C. v. Rotteck. — Ablaß von Paulus. — Ablehnung von K. Mathy. — Abholzen von C. v. Rotteck. — Abgeordnete von C. v. Rotteck. — Ablösungscapital. Abmachung von K. Mathy. — Ablösungsgarten von C. Welcker. — Ablösungsrente von K. Mathy. — Abschied von C. Welcker. — Abrechnen, Absatz von K. Mathy. — Abweierung von C. Welcker. — Absperrung von R. Mohl u. s. w. — Absolutismus von Fr. Murhard. — Absolution (von der Instanz)

Subscribtionspreis à Heft 15 Ngr. (12 gGr.)

Der reiche und gediegene Inhalt hat diesem Werke bereits einen achtungswerthen Ruf erworben. Das Staatslexikon ist ein zuverlässiger und belehrender Rathgeber bei allen vorkommenden politischen Fragen, wie für jeden Staatsbürger.

Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, Dänemarks u. s. w. haben das Staatslexikon vorräthig.

Die europäischen Staaten

Bülow-Cummerow,

nach ihren inneren und äußeren politischen Verhältnissen.

Gr. 8. Geh. Velinpap. 24 Bogen. Preis 2 Rt.

Wichtigkeit des Gegenstandes, der entschiedenste Freimuth in Auffassung und Sprache bei wahrhafter Loyalität werden die öffentliche Aufmerksamkeit rasch auf dieses merkwürdige Buch lenken.

Falkson, Ferd., Dr.

Die Emanzipation der Juden

und die

Emanzipation der Denkenden.

Gr. 8. Geh. 4 gGr.

Digitized by Google

Gemischte Ehen

zwischen

Juden und Christen.

Dokumente

herausgegeben

von

Dr. Ferdinand Falkson.

Cum itaque humanam naturam sic comparatam esse constet, aequitur, leges, quae de opinionibus conduntur, non scelestos, sed ingenuos respicere, nec ad malignos coercendum, sed potuis ad honestos irritandum condi, nec sine magno imperii periculo defendi posse.

Spinoza.

Altona 1845.
Verlag von Joh. Fr. Hammerich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die folgenden Dokumente, die ich ohne Zwischenkung dem Drucke übergebe, scheinen mir einen nicht uninteressanten Beitrag zur Würdigung der gegenwärtigen Gewissens- und Religionsfreiheit in Preußen zu liefern. Demnächst ist der Zweck ihrer Veröffentlichung, einen moralischen Eindruck auf die öffentliche Meinung zu üben, damit, was dem Einzelnen nicht gelang, dem einten und weiter reichenden Streben aller derer zu werde, die in der Zerrüttung des Familienglücks dem Gewissenszwange ein allgemeines Unglück erken

Königsberg, d. 22. Juli 1845.

Dr. Ferdinand Falkson.

Digitized by Google

I.

Einem Königlichen hochwürdigen Consistorium erlaube ich mir, die folgende Beschwerde über den Divisionsprediger Dr. Rupp vorzutragen.

Jude von Geburt, mit einer Christin verlobt, stehe ich, wenn Begriffe, mich mit derselben ehelich zu verbinden. Ich wende mich daher am 29. September d. J. an Dr. Rupp mit Aufforderung, das Aufgebot zu vollziehen. Dessen weigerte Dr. Rupp unter dem Vorgeben, der bisher üblichen Observanz, Ehen zwischen Juden Christen widersprächen der Verhältnisse der Bürger nicht nach

Da nun aber die Verhältnisse nichts Anderes, als die zur Observanz, die möglicherweise Willkühr ist, sondern nach dem unwan wohnheit gewordene Maßstabe der Gesetze geregelt sind, so halte ich es baren Maßstabe der Gesetze geregelt sind, so halte ich es meine Pflicht, mich bei dem Bescheide des Dr. Rupp nicht zu beruhigen. — Ehen zwischen Juden und Christen sind in Gesetzbuche nirgends verboten. Den einzigen Fall, der al Ehehinderniß für Christen bezeichnet wird, drückt §. 36 des Lorchts. Thl. II. Tit. 1 aus. Dieser § lautet:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden.

Obwohl ich nicht weiß, auf welche Religionen sich diese Gesetzesstelle bezieht: so ist doch soviel offenbar, daß sie auf mich und Juden überhaupt keine Anwendung findet.

Digitized by Google

Somit im Schutze der Gesetze und im Vertrauen auf die chtigkeit und Humanität Eines Königlichen hochwürdigen ſtoriums erlaube ich mir, an daſſelbe die gehorſamſte Bitte ichten,

den Dr. Rupp anzuweiſen, das unter nichtigen Gründen verweigerte Aufgebot ſofort zu vollziehen.

Königsberg, den 7. October 1844.

Dr. Ferdinand Falkſon.

An
Königliches hochwürdiges
Conſiſtorium. Hieſelbſt.

II.

Euer Wohlgeboren erwidern wir auf die Eingabe vom d. M., daß der Herr Diviſionsprediger Dr. Rupp mit llem Rechte ſich geweigert hat, das Aufgebot und die Trau- ng eines Juden mit einer Chriſtin zu vollziehen.

Wir können nicht anerkennen, daß in den preußiſchen ndesgeſetzen die Ehe eines Juden mit einer Chriſtin geſtattet iſt.

Königsberg, den 12. October 1844.

Königliches Conſiſtorium.
Sartorius.

Herrn
Dr. Ferdinand Falkſon.
1652. Hieſelbſt.

III.

Da ich mich bei dem geehrten Beſcheide Eines Königlichen hochwürdigen Conſiſtoriums vom 12. d. M. unmöglich beruhigen kann, ſo erlaube ich mir, an daſſelbe eine wiederholte, aber nothwendige Bitte zu richten.

Der lakoniſche Beſcheid, der Diviſionsprediger Dr. Rupp habe mit vollem Rechte das Aufgebot für eine Ehe zwiſchen einem Juden und einer Chriſtin verweigert, und das Königliche

Consistorium erkenne die Gesetzmäßigkeit einer solchen Ehe nicht an, ist ohne die Angabe von Gründen und die Beibringung der betreffenden Gesetzesstellen nicht geeignet, meine frühere Ueberzeugung zu erschüttern, oder meine in der Beschwerde vom 7. gesammelten Angaben umzustoßen.

Die Billigkeit des Verlangens, daß die Behörden des Staats ihre abschläglichen Bescheide aus gesetzlichen Gründen herleiten, und somit am Zweckmäßigsten die Bürger von ihrer Gerechtigkeit überzeugen, ist unzweifelhaft, und der Gebrauch erweist, daß sie auch nie bezweifelt wurde.

Indem ich daher an Ein Königliches hochwürdiges Consistorium die Bitte richte,

mir die Gesetzesstellen bezeichnen zu wollen, in denen das Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen enthalten ist,

bin ich mir bewußt, die Gränzen der Billigkeit und Bescheidenheit nicht zu überschreiten.

Ich gehe fortdauernd von der Voraussetzung aus, Königliche Consistorium lasse sich in seinen Beschlüssen nur den Gesetzen bestimmen.

Königsberg, den 19. October 1844.

Dr. Ferdinand Falkson

An
Ein Königliches hochwürdiges
Consistorium. Hieselbst.

IV.

Euer Wohlgeboren erwidern wir auf die Eingabe vom 19. v. M., daß die christlichen Geistlichen für Juden, sofern diese nicht etwa die Absicht hegen, sich zur christlichen Gemeinschaft zu wenden, zu diesem Behufe den Beistand christlicher Geistlichen in Anspruch nehmen, und nach gehöriger Vorbereitung die Taufe empfangen können — keine Amtshandlungen zu verrichten haben. Diese unbestreitbare Thatsache überhebt

O

us jeder weiteren Ausführung, daß auch nach den Landes-
setzen der christliche Geistliche einen Juden mit einer Christin
den vorgeschriebenen, mit aller Bestimmtheit den christlichen
lauben voraussetzenden Formen ehelich nicht einsegnen darf.

Königsberg, den 1. November 1844.

Königliches Consistorium.
Sartorius.

An den
Herrn Dr. Ferdinand Falkson,
Wohlgeboren.
Hieselbst.

1751.

V.

Euer Excellenz erlaube ich mir, ehrfurchtvoll die folgende Beschwerde vorzutragen.

Jude von Geburt, der Verlobte einer Christin, war ich im Begriffe, mich mit derselben ehelich zu verbinden, da ich mir die Ueberzeugung erworben hatte, daß die Landesgesetze Ehen zwischen Juden und Christen kein Hinderniß in den Weg legen. Ich wendete mich daher am 29. September d. J. an den hiesigen Divisionsprediger Dr. Rupp, ihm Aufgebot und Trauung auftragend. Jedoch Dr. Rupp verweigerte diese Amtshandlungen. Sein einziger Grund für diese Weigerung war die Observanz, die gemischten Ehen dieser Art widerspräche. Ich führte unterm 7. October über dies Verfahren beim Königlichen Consistorium Beschwerde, in der ich die Unabhängigkeit der ehelichen, wie aller bürgerlichen Verhältnisse von der Observanz und das Gesetz als ihre einzige Richtschnur urgirte, die Gesetzlichkeit solcher Mischehen nachwies, und schließlich vom Königlichen Consistorium die Anweisung an Dr. Rupp erbat, „das früher unter nichtigen Gründen verweigerte Aufgebot sofort zu vollziehen.“ Das Königliche Consistorium antwortete lakonisch in dem beigefügten Bescheide vom 12. October d. J., Dr. Rupp sei im Rechte, solche Mischehen seien ungesetzlich.

Digitized by Google

Durch diesen unmotivirten Bescheid konnte ich meine E
nicht für erledigt erachten, und ich kam unterm 19. De
nochmals bei derselben Behörde mit der Bitte ein,
Gesetzesstellen anführen zu wollen, in denen das
Mischehe zwischen Juden und Christen enthalten
Königliche Consistorium antwortete mit dem eber
fügten Bescheide vom 1. November d. J. In dies
glaubt es sich durch Anführung „einer unbestreit
sache“ jeder Deduktion eines Ehehinderniſses aus
gesetzen überhoben. “Diese unbestreitbare Thatsache
christlichen Geistlichen für Juden, falls die
Christenthum übertreten wollen, keine Amtshandl
richten haben. Ich muß hiegegen erinnern, daß
Thatsache, sei sie nun unbestreitbar oder nicht,
bortiegt, da von der Amtshandlung eines christl
auch für eine Christin die Rede ist. Dem
Thatsache auch nicht als Prämisse zu irgend
für diesen Fall benutzt werden. Da ferner
Thl. II. Allg. Ldrcht. wörtlich vorschreibt:

Die Trauung gebührt der Regel nach
Braut,

die folgenden §§ aber, die einige confessionell
diesem Gesetze anführen, erweisen, in § 435
nicht bloß auf Diöcesan-, sondern auch Reli
Bezug genommen: so mußte ich mich wohl,
eine Christin war, auch an einen christlichen
Andrerseits genügt aber auch, wo von A
der Geistlichen die Rede ist, nimmer die
Thatsache sei unbestreitbar, sondern sie m
erwiesen werden. Die Unbestreitbarkeit di
auch nur aus dem Erweise, daß Ehen
Christen nach den Gesetzen verboten sind, f
umgekehrt dieser Erweis hier auf jene
Thatsache basirt ist. Durch eine Thatsach
bestreitbar, noch, wäre sie unbestreitba

kann Niemand der Ausführung überhoben werden, Ehen zwischen Juden und Christen seien nach den Landesgesetzen nicht erlaubt; somit ist der Mangel an gesetzlichen Belegen den beiden Consistorialbescheiden gemeinschaftlich, und führt der erste für diesen Mangel gar keine Gründe an, so glaubt sich der zweite aus nichtigen Prämissen zu diesem Mangel befugt.

Euer Excellenz hohem Ermessen wage ich daher, eine mir so theure Angelegenheit, unerledigt, wie sie bisher ist, darzulegen. Meine Behauptung, Ehen zwischen Juden und Christen seien nach den Landesgesetzen nicht verboten, ist bisher nicht widerlegt. Es sei nunmehr meine Sache, diese Behauptung zu beweisen.

Die einzige Gesetzesstelle, die hierher zu ziehen, ist § 36, Thl. II., Tit. 1. A. L. Dieser § lautet:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

Die Interpretation für den vorliegenden Fall beruht auf einer Betrachtung des Verhältnisses der jüdischen Religionsgrundsätze zu den christlichen Ehegesetzen. Die letzteren sind aber aus dem neuen Testamente und dem kanonischen Rechte zu ziehen, da die Ehegesetze des Allgemeinen Landrechts, als den Juden und Christen gemeinschaftliche, nicht speziell christliche genannt werden könnten. Das neue Testament lehrt in Paulus Brief an die Epheser (5, 22. 5, 33), an Timotheus (2, 11, 12, 15) und an die Korinther I. (7, 3) die Oberherrschaft des Mannes, gegenseitige Liebe und Freundlichkeit, und Liebe zu den Kindern als Pflichten der Eheleute. Das kanonische Recht giebt, obwohl es keine bestimmten Ehegesetze aufstellt, doch einen implicirten Begriff von der Ehe, der mit den genannten Stellen des Paulus wesentlich übereinstimmt. Nach diesem Begriffe wird consensus de habitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi zu einer Ehe erfordert.

Das allgemeine Landrecht, das mit diesen speziellen Ge-

Digitized by Google

setzen in seinen eigenen Vorschriften v
läßt schon von vornherein dadurch, d
Juden gemeinsame Ehegesetze vorschre
jüdischen Ehevorschriften von den chr
sein können. Der gegenwärtige Zus
auch in der Anschauung der Völker k
einer jüdischen und christlichen Ehe
aber, an den ich hier gebunden bin,
aus den jüdischen Religionslehren
Moses (I, 2, 18. 1, 1, 28. 1, 3, 1
genannten überein. Das Verbot abe
Nationen zu heirathen, galt mir v
Völkerschaften, und der von Rabb
nienberufene Sanhedrin antwortete
ausdrücklich, daß dieses Verbot au
und Christen und Muhamedaner
den zur Ehe eines Christen erfo
trifft, so meint zwar Bornemann
Jude könne sich demselben mit
werfen, weil Aeußerungen dar
sätzen seiner Religion zuwider
für pr. Juristen v. Rauer 1839
die Nothwendigkeit solcher Aeuß
techismus Kürze empfehle, un
seitigen Willen der Verlobten,
Wechsel der Ringe für das ei
von mir somit erwiesene Iden
Ehegesetze, das vollkommen U
ungsaktes für einen Juden erf
keinem Christen nach § 36 die
verwehrt sei, weil kein Jude
leben verhindert ist. Ich für
allen christlichen Ehegesetzen u
Daß diese der Mischehe
die einzige richtige, und vom

neten Staate nur auf sein Recht hinweisen, um es zu erlangen.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit dem Tode des Großen Friedrich dahingegangen. Ich wage es nicht, zu bezweifeln, daß sein Vermächtniß, das allgemeine Landrecht, heute eine Wahrheit sein wird.

Königsberg, den 28. November 1844.

An
Dr. Ferdinand Falkson.

S. Excellenz, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Herrn Dr. Eichhorn in Berlin.

VI.

Auf Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 28. v. M. die Gestattung des Aufgebots und der Trauung mit Ihrer dem christlichen Glauben angehörenden Verlobten betreffend,

habe ich mich veranlaßt gesehen, zuvor mit den Herren Justiz-Ministern über den Gegenstand in Communikation zu treten, und behalte mir nach deren Rückäußerung weitere Eröffnung vor.

Berlin, den 29. December 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
Eichhorn.

An den praktischen Arzt
Herrn Dr. Ferdinand Falkson
Wohlgeboren zu
Königsberg i. Pr.

31511.

Digitized by Google

VII.

Euer Wohlgeboren eröffne ich hiedurch auf Ihre
lung vom 28. November vorigen Jahres, in Verfolg
vorläufigen Benachrichtigung vom 29. December vorigen
daß nach einer stattgehabten Communikation mit den
Herren Justiz-Ministern über die bestehende Gesetzgebung
Schließung der Ehe zwischen Juden und Christen zufolge
selben nicht statthaft ist.

Das Allgemeine Landrecht verbietet in Thl. II. Tit.
allgemein die Ehe eines Christen mit solchen Personen,
nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christ.
Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden. Das ein
Verständniß dieser Wortfassung gestattet nicht, hierin
absichtliche Abweichung von den bis zur Redaktion des
meinen Landrechts bestandenen Principien, und eine
der bis dahin unzweifelhaft verbotenen Ehen zwischen
und Christen für die Zukunft zu erkennen. Die Verschiedenheit
zwischen dem christlichen und dem jüdischen Glauben
dabei nicht lediglich auf eine willkührliche subjective
eines einzelnen Individuums gesehen, sondern eine
Grundlage festgehalten wird, ist in Bezug auf das
nicht ohne Einfluß; es drückt sich dies auch in
Form der Eheschließung unter Christen und Juden
daß das Gesetz (Allg. Lrcht. II. 1. § 136) für die
einer christlichen Ehe die priesterliche Einsegnung
der christlichen Kirche üblichen Agenden und Ritualen vorschreibt,
für die Schließung einer jüdischen Ehe aber eine andere
drücklich auf die Verschiedenheit der Religionsbegriffe
und des Cultus gegründete Form erfordert. (Edikt
11. März 1812 §§ 20, 21, 25.)

Hierauf kann es nur bei den anliegenden

Digitized by Google

Vorwort.

Die folgenden Dokumente, die ich ohne Zwischenbemerkung dem Drucke übergebe, scheinen mir einen nicht uninteressanten Beitrag zur Würdigung der gegenwärtigen Gewissens- und Religionsfreiheit in Preußen zu liefern. Demnächst ist der Zweck ihrer Veröffentlichung, einen moralischen Eindruck auf die öffentliche Meinung auszuüben, damit, was dem Einzelnen nicht gelang, dem vereinten und weiter reichenden Streben aller derer zu Theil werde, die in der Zerrüttung des Familienglücks und dem Gewissenszwange ein allgemeines Unglück erkennen.

Königsberg, d. 22. Juli 1845.

Dr. Ferdinand Falkson.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einem Königlichen hochwürdigen Consisto
die folgende Beschwerde über den Division
vorzutragen.

Jude von Geburt, mit einer Christin
Begriffe, mich mit derselben ehelich zu ver
mich daher am 29. September d. J. an
Aufforderung, das Aufgebot zu vollziehen.
Dr. Rupp unter dem Vorgeben, Ehen
Christen widersprächen der bisher üblichen

Da nun aber die Verhältnisse der B
Observanz, die möglicherweise nichts Ander
wohnheit gewordene Willkühr ist, sondern
baren Maßstabe der Gesetze geregelt sind,
meine Pflicht, mich bei dem Bescheide des
beruhigen. — Ehen zwischen Juden und C
Gesetzbuche nirgends verboten. Den einzige
Ehehinderniß für Christen bezeichnet wird, d
Rechts. Thl. II. Tit. 1 aus. Dieser § lau

Ein Christ kann mit solchen Perso
schließen, welche nach den Grundsä
sich den christlichen Ehegesetzen zu unt
werden.

Obwohl ich nicht weiß, auf welche
Gesetzesstelle bezieht: so ist doch soviel
mich und Juden überhaupt keine Anwen

mit im Schutze der Gesetze und im Vertrauen auf die igkeit und Humanität Eines Königlichen hochwürdigen riums erlaube ich mir, an dasselbe die gehorsamste Bitte

den Dr. Rupp anzuweisen, das unter nichtigen Gründen verweigerte Aufgebot sofort zu vollziehen.

nigsberg, den 7. October 1844.

Dr. Ferdinand Falkson.

An
nigliches hochwürdiges
istorium. Hieselbst.

II.

Euer Wohlgeboren erwidern wir auf die Eingabe vom M., daß der Herr Divisionsprediger Dr. Rupp mit n Rechte sich geweigert hat, das Aufgebot und die Trau- eines Juden mit einer Christin zu vollziehen.

Wir können nicht anerkennen, daß in den preußischen desgesetzen die Ehe eines Juden mit einer Christin gestattet ist.

Königsberg, den 12. October 1844.

Königliches Consistorium.
Sartorius.

Herrn
. Ferdinand Falkson.
652. Hieselbst.

III.

Da ich mich bei dem geehrten Bescheide Eines Königlichen ochwürdigen Consistoriums vom 12. d. M. unmöglich beruhigen ann, so erlaube ich mir, an dasselbe eine wiederholte, aber othwendige Bitte zu richten.

Der lakonische Bescheid, der Divisionsprediger Dr. Rupp habe mit vollem Rechte das Aufgebot für eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin verweigert, und das Königliche

Consistorium erkenne die Gesetzmäßigkeit ein
an, ist ohne die Angabe von Gründen u
der betreffenden Gesetzesstellen nicht ge
Ueberzeugung zu erschüttern, oder meine in
7. gesammelten Angaben umzustoßen.

Die Billigkeit des Verlangens, daß die V
ihre abschläglichen Bescheide aus gesetzlichen
und somit am Zweckmäßigsten die Bürger
tigkeit überzeugen, ist unzweifelhaft, un
weist, daß sie auch nie bezweifelt wurde.

Indem ich daher an Ein Königliches
sistorium die Bitte richte,
mir die Gesetzesstellen bezeichnen zu
das Verbot der Ehen zwischen Juden
halten ist,
bin ich mir bewußt, die Gränzen der Billigke
heit nicht zu überschreiten.

Ich gehe fortdauernd von der Voraus
Königliche Consistorium lasse sich in seinen Be
den Gesetzen bestimmen.

Königsberg, den 19. October 1844.

Dr. Ferdinan

An
Ein Königliches hochwürdiges
Consistorium. Hieselbst.

IV.

Euer Wohlgeboren erwidern wir auf di
19. v. M., daß die christlichen Geistlichen fü
sofern diese nicht etwa die Absicht hegen,
Gemeinschaft zu wenden, zu diesem Behufe
licher Geistlichen in Anspruch nehmen, und
bereitung die Taufe empfangen können —
zu verrichten haben. Diese unbestreitbar

D

es jeder weiteren Ausführung, daß auch nach den Landes-
setzen der christliche Geistliche einen Juden mit einer Christin
den vorgeschriebenen, mit aller Bestimmtheit den christlichen
Aufen vorausetzenden Formen ehelich nicht einsegnen darf.

Königsberg, den 1. November 1844.

Königliches Consistorium.
Sartorius.

An den
Herrn Dr. Ferdinand Falkson,
Wohlgeboren.
Hieselbst.

1751.

V.

Euer Excellenz erlaube ich mir, ehrfurchtvoll die folgende Beschwerde vorzutragen.

Ich Jude von Geburt, der Verlobte einer Christin, war ich im Begriffe, mich mit derselben ehelich zu verbinden, da ich mir die Ueberzeugung erworben hatte, daß die Landesgesetze Ehen zwischen Juden und Christen kein Hinderniß in den Weg legen. Ich wendete mich daher am 29. September d. J. an den hiesigen Divisionsprediger Dr. Rupp, ihm Aufgebot und Trauung auftragend. Jedoch Dr. Rupp verweigerte diese Amtshandlungen. Sein einziger Grund für diese Weigerung war die Observanz, die gemischten Ehen dieser Art widersprächen. Ich führte unterm 7. October über dies Verfahren beim Königlichen Consistorium Beschwerde, in der ich die Unabhängigkeit der ehelichen, wie aller bürgerlichen Verhältnisse von der Observanz und das Gesetz als ihre einzige Richtschnur urgirte, die Gesetzlichkeit solcher Mischehen nachwies, und schließlich vom Königlichen Consistorium die Anweisung an Dr. Rupp erbat, „das früher unter nichtigen Gründen verweigerte Aufgebot sofort zu vollziehen.“ Das Königliche Consistorium antwortete lakonisch in dem beigefügten Bescheide vom 12. October d. J., Dr. Rupp sei im Rechte, solche Mischehen seien ungesetzlich.

Durch diesen unmotivirten Bescheid konnte ich nicht für erledigt erachten, und ich kam unterm nochmals bei derselben Behörde mit der Bitte Gesetzesstellen anführen zu wollen, in denen das Mischehe zwischen Juden und Christen enthalten Königliche Consistorium antwortete mit dem eben fügten Bescheide vom 1. November d. J. In diese glaubt es sich durch Anführung „einer unbestreitl sache“ jeder Deduktion eines Ehehindernisses aus gesetzen überhoben. Diese unbestreitbare Thatsache christlichen Geistlichen für Juden, falls dies Christenthum übertreten wollen, keine Amtshandl richten haben. Ich muß hiegegen erinnern, daß Thatsache, sei sie nun unbestreitbar oder nicht, vorliegt, da von der Amtshandlung eines christli auch für eine Christin die Rede ist. Denn Thatsache auch nicht als Prämisse zu irgend für diesen Fall benutzt werden. Da ferner § Thl. II. Allg. Lbrcht. wörtlich vorschreibt:

Die Trauung gebührt der Regel nach Braut,

die folgenden §§ aber, die einige confessionell diesem Gesetze anführen, erweisen, in § 435 nicht bloß auf Diöcesan-, sondern auch Reli Bezug genommen: so mußte ich mich wohl, eine Christin war, auch an einen christlichen Andrerseits genügt aber auch, wo von A der Geistlichen die Rede ist, nimmer die Thatsache sei unbestreitbar, sondern sie un erwiesen werden. Die Unbestreitbarkeit di auch nur aus dem Erweise, daß Ehen Christen nach den Gesetzen verboten sind, umgekehrt dieser Erweis hier auf jene Thatsache basirt ist. Durch eine Thatsach bestreitbar, noch, wäre sie unbestreitba

nand der Ausführung überhoben werden, Ehen zwischen
id Christen seien nach den Landesgesetzen nicht erlaubt;
der Mangel an gesetzlichen Belegen den beiden Con-
escheiden gemeinschaftlich, und führt der erste für diesen
Gar keine Gründe an, so glaubt sich der zweite aus
n Prämissen zu diesem Mangel befugt.
ner Excellenz hohem Ermessen wage ich daher, eine mir
ire Angelegenheit, unerledigt, wie sie bisher ist, darzu-
Meine Behauptung, Ehen zwischen Juden und Christen
nach den Landesgesetzen nicht verboten, ist bisher nicht
legt. Es sei nunmehr meine Sache, diese Behauptung zu
isen.

Die einzige Gesetzesstelle, die hierher zu ziehen, ist § 36,
II., Tit. 1. A. L. Dieser § lautet:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath
schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion
sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert
werden.

Die Interpretation für den vorliegenden Fall beruht auf
ner Betrachtung des Verhältnisses der jüdischen Religions-
rundsätze zu den christlichen Ehegesetzen. Die letzteren sind
ber aus dem neuen Testamente und dem kanonischen Rechte zu
ziehen, da die Ehegesetze des Allgemeinen Landrechts, als den
Juden und Christen gemeinschaftliche, nicht speziell christliche ge-
nannt werden können. Das neue Testament lehrt in Paulus
Brief an die Epheser (5, 22. 5, 33), an Timotheus (2, 11,
12, 15) und an die Korinther 1. (7, 3) die Oberherrschaft des
Mannes, gegenseitige Liebe und Freundlichkeit, und Liebe zu den
Kindern als Pflichten der Eheleute. Das kanonische Recht
giebt, obwohl es keine bestimmten Ehegesetze aufstellt, doch einen
implicirten Begriff von der Ehe, der mit den genannten Stellen
des Paulus wesentlich übereinstimmt. Nach diesem Begriffe
wird consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem
retinendi zu einer Ehe erfordert.

Das allgemeine Landrecht, das mit diesen speziellen Ge-

setzen in seinen eigenen Vorschriften vollkommen übereinst
läßt schon von vornherein dadurch, daß es den Christen da
Juden gemeinsame Ehegesetze vorschreibt, vermuthen, daß
jüdischen Ehevorschriften von den christlichen nicht abweic
sein können. Der gegenwärtige Zustand der Gesittung
auch in der Anschauung der Völker keinen Unterschied
einer jüdischen und christlichen Ehe zu; der gesetzliche
aber, an den ich hier gebunden bin, erfordert dieselbe
aus den jüdischen Religionslehren selbst. Die Vorsc
Moses (I, 2, 18. 1, 1, 28. 1, 3, 16) stimmen mit de
genannten überein. Das Verbot aber, die Angehörigen
Nationen zu heirathen, galt nur von den sieben canaa
Völkerschaften, und der von Napoleon im Jahre 180
menberufene Sanhedrin antwortete auf seine desfalls
ausdrücklich, daß dieses Verbot auch nach den Lehren
und Christen und Muhamedaner nicht betreffe. — W
den zur Ehe eines Christen erforderlichen Trauung
trifft, so meint zwar Bornemann (System Bd. 5,
Jude könne sich denselben mit gutem Gewissen
werfen, weil Aeußerungen darin vorkämen, die
sätzen seiner Religion zuwider wären, aber Rohe
für pr. Juristen v. Mauer 1839, S. 1162) bestre
die Nothwendigkeit solcher Aeußerungen, da selb
techismus Kürze empfehle, und die Frage nac
seitigen Willen der Verlobten, mit einander zu
Wechsel der Ringe für das einzig Wesentliche
von mir somit erwiesene Identität der christlich
Ehegesetze, das vollkommen Unanstößige des
ungsaktes für einen Juden erheben es über a
keinem Christen nach § 36 die Ehe mit eine
verwehrt sei, weil kein Jude nach christlich
leben verhindert ist. Ich für mein Theil un
allen christlichen Ehegesetzen unterwerfen
Daß diese der Mischehe günstige Ansi
die einzige richtige, und vom Gesetzgeber

geht aufs Bestimmteste aus der Entstehungsgeschichte dieses § hervor. Schon war das unbedingte Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen in den ungedruckten Entwurf zum Landrechte aufgenommen, als die jetzige Fassung wider Suarezs Ansicht für den gedruckten Entwurf beliebt wurde. Spätere Debatten wurden durch Suarezs endliche Beistimmung zu dem gegenwärtigen Wortlaute des Gesetzes erledigt. Hier sind Suarezs eigene Worte:

„Alles wohl erwogen, halte ich es für das Beste, den § so zu lassen, wie er ist. Warum will man die Ehe zwischen Juden und Christen verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie einen Christen immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften."

Ebenso wirft eine andere Gesetzesstelle ein entschieden dieser Erklärung günstiges Licht auf § 36 zurück. Es ist dies § 715 Thl. II. Tit. 1 Allg. Lrcht, welcher lautet:

Insoweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist, insofern giebt eine Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion dem anderen rechtmäßigen Anlaß, auf Scheidung zu klagen.

Hier wird das Fortbestehen einer gemischten Ehe der Partei, die ihre Religion nicht verließ, anheimgestellt, der Staat aber erklärt sich durch sein passives Verhalten, gegenüber einer solchen Ehe, für hiebei nicht interessirt. Kann aber eine solche Ehe unbeschadet des Staatsinteresses fortbestehen, so kann sie auch folgerecht unter denselben Umständen eingegangen werden, und Fortbestehen wie Eingehung solcher Ehen fallen dem gewissenhaften Ermessen der dabei interessirten Individuen zu. — Und so bestehen denn auch gemischte Ehen zwischen Juden und Christen vielfach in der Monarchie und auch hier am Orte, ohne daß der Staat je Einspruch gegen sie erhoben hätte.

Als wichtige rechtliche Autoritäten für meine Interpretation

Digitized by Google

des § 36 nenne ich Suarez selbst, die Gesetzrevisoren
zu § 27 des Entwurfs S. 54), die Simon und
ihrer Ueberſicht der Judenverhältniſſe anführen,
letztgenannten Rechtsgelehrten.

Endlich erlaube ich mir, vor Euer Excellenz
das Beiſpiel eines großen Theils des civiliſirten Europa
ſchlag zu bringen, das Beiſpiel Dänemarks, Hollands,
reichs, Englands, Belgiens, Sachſen-Weimars, wo un
Segen humaner Inſtitutionen ſolche Miſchehen ohne
einen confeſſionellen Einſpruch einer Religionspartei
und weſentlich zur Nationaliſirung der jüdiſchen Staat
beitrugen.

Habe ich ſomit vor Euer Excellenz mein geſetzliches
Genüge erwieſen, ſo geht auch aus einer ſpäteren
chen Auseinderſetzung des Dr. Rupp, die von mir
berufen wurde, hervor, daß allein die Meinung,
chriſtliche Miſchehen ſeien nach den Landesgeſetzen nicht e
ihn zur Verweigerung des Aufgebots und der Trauun
anlaßte, und eine Autoriſation der ihm vorgeſetzten Be
dieſes ſein einziges Bedenken beſeitigen würde. Ich erlau
daher, an Ew. Excellenz die ehrfurchtvolle Bitte zu richte
den Diviſionsprediger Dr. Rupp, da ſeine
vor einer Interpretation der Geſetze nicht beſtehen
andere Bedenklichkeiten aber bei ihm nicht vorw
zur Vollziehung des Aufgebots und der Trauung
geneigteſt autoriſiren zu wollen.

Ich appellire mit dieſer Bitte vertrauungsvoll an da
Rechtigkeitsgefühl des Staatsmannes, die Humanität des Ch
Dieſe Miſchehen, das Geſetz erlaubt, die Vernunft billig
Menſchlichkeit fordert ſie. Mag der heimliche Einfluß
langen Obſervanz den Chriſten und Juden das Bewuß
ihrer legalen Berechtigung zu Miſchehen, den
lichen das Bewußtſein ihres Unrechts, deren
verweigern, entzogen haben: der erſte, der
verhüllten Weg des Geſetzes betritt, darf

Digitized by Google

r auf sein Recht hinweisen, um es zu er-

ein halbes Jahrhundert ist seit dem Tode des
, dahingegangen. Ich wage es nicht, zu be-
in Vermächtniß, das allgemeine Landrecht, heute
sein wird.

Z, den 28. November 1844.

Dr. Ferdinand Falkson.

n
den Minister der geistlichen,
und Medicinalangelegenheiten
Dr. Eichhorn in Berlin.

VI.

Wohlgeboren Vorstellung vom 28. v. M.
v. Gestattung des Aufgebots und der Trauung mit Ihrer
christlichen Glauben angehörenden Verlobten be-
end,
ich veranlaßt gesehen, zuvor mit den Herren Justiz-
über den Gegenstand in Communikation zu treten,
e mir nach deren Rückäußerung weitere Eröffnung vor.

n, den 29. December 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinalangelegenheiten.
Eichhorn.

den praktischen Arzt
Dr. Ferdinand Falkson
lgeboren zu
Königsberg i. Pr.

VII.

Euer Wohlgeboren eröffne ich hiedurch auf Ihre Vorl
lung vom 28. November vorigen Jahres, in Verfolg mei
vorläufigen Benachrichtigung vom 29. December vorigen Jahr
daß nach einer stattgehabten Communikation mit den bei
Herren Justiz-Ministern über die bestehende Gesetzgebung
Schließung der Ehe zwischen Juden und Christen zufolge
selben nicht statthaft ist.

Das Allgemeine Landrecht verbietet in Thl. II. Tit. 1. §
allgemein die Ehe eines Christen mit solchen Personen, we
nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christli
Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden. Das einf
Verständniß dieser Wortfassung gestattet nicht, hierin
absichtliche Abweichung von den bis zur Redaktion des Al
meinen Landrechts bestandenen Principien, und eine Zulass
der bis dahin unzweifelhaft verbotenen Ehen zwischen Ju
und Christen für die Zukunft zu erkennen. Die Verschieden
zwischen dem christlichen und dem jüdischen Glauben, inso
dabei nicht lediglich auf eine willkührliche subjective Auffass
eines einzelnen Individuums gesehen, sondern eine objec
Grundlage festgehalten wird, ist in Bezug auf das Ehe
nicht ohne Einfluß; es drückt sich dies auch in Hinsicht
Form der Eheschließung unter Christen und Juden dadurch
daß das Gesetz (Allg. Ldrcht II. 1. § 136) für die Schlie
einer christlichen Ehe die priesterliche Einsegnung nach d
der christlichen Kirche üblichen Agenden und Ritualen vorsch
für die Schließung einer jüdischen Ehe aber eine andere,
drücklich auf die Verschiedenheit der Religions beg
und des Cultus gegründete Form erfordert. (Edikt
11. März 1812 § 20, 21, 25.)

Hierauf kann es nur bei den anliegend zurückerfolg

zlichen Consistoriums zu Königsberg sein

ärz 1845.
Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinalangelegenheiten.
Eichhorn.

ten Arzt
d Falkson.

rg i. Pr.

VIII.

lauchtigster, Allergroßmächtigster König!
ädigster König und Herr!

s, eine Bitte zu den Stufen des Thrones nieder-
Aufnahme über das Lebensglück zweier Menschen
aben wird.

Geburt, der Verlobte einer Christin, stand ich im
origen Jahres im Begriffe, mich mit derselben
binden. Die Ueberzeugung, daß die Schließung
Ehe mit den Landesgesetzen in Einklang stehe,
vorher aufs Festeste erworben. Somit wendete
29. September des vorigen Jahres mit dem Er-
Gebot und Trauung zu vollziehen, an den hiesigen
Diger Dr. Rupp. Jedoch Dr. Rupp verweigerte
Handlungen unter dem Vorgeben, daß die Observanz
Ehen dieser Art widerspräche. Ich führte unterm
des vorigen Jahres über dies Verfahren beim hie-
igen Consistorium Beschwerde, indem ich die Ob-
Verhältnissen, die das Gesetz zu ordnen habe, als
das Gesetz aber als meinem Falle entschieden günstig
Die beiden angefügten Consistorialbescheide vom 12. De-
d 1. November des vorigen Jahres bestätigten die Wei-

gerung des Dr. Rupp, ohne gesetzliche Gründe dafür anzuführen. Ueberzeugt, wovon ich noch überzeugt bin, gesetzliche Rechte würden in unserem Vaterlande stets geachtet, und die Behörden verhälfen zu ihrer Ausübung, wo sie widerrechtlich verhindert würde; schmerzlich bewegt von den Hindernissen, die sich unberechtigt dem Lebensglücke zweier Menschen in den Weg stellten, wendete ich mich unterm 28. November des vorigen Jahres an Se. Excellenz den Minister des Cultus, Herrn Eichhorn. Dem Herrn Minister trug ich eine ausführliche, mit Autoritäten belegte, von der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers unterstützte Interpretation des streitigen Gesetzes vor; dem Herrn Minister legte ich das Beispiel eines großen Theils des civilisirten Europa aus Herz, in dem gemischte Ehen zwischen Juden und Christen ohne confessionellen Einspruch einer Religionspartei, mit dem wohlthätigsten Einflusse auf die Nationalisirung der jüdischen Staatsbürger bestänben; dem Herrn Minister trug ich die Bitte vor, dem Dr. Rupp, der mir unterdessen seine nunmehrige Bereitwilligkeit zu den früher verweigerten Amtshandlungen im Falle einer Autorisation durch seinen Chef erklärt hatte, diese Autorisation in Folge meiner Ausführung zu ertheilen. Ich wage es, dem huldreichen Allerhöchsten Ermessen diese ganze Ausführung zu unterwerfen, und habe sie daher beigefügt. Der Herr Minister des Cultus erklärte durch die beifolgende definitive Entscheidung vom 2. März d. J. die Unverträglichkeit meines Antrages mit der bestehenden Gesetzgebung. Dennoch ist meine Ueberzeugung von der Gesetzlichkeit meiner Bitte unerschüttert, dennoch scheint mir meine dem Herrn Minister vorgetragene Ausführung unwiderlegt; dennoch sehe ich mit schmerzlichem Bedauern viele Punkte meiner Ausführung so wenig berücksichtigt, daß unmöglich solche Gründe, als der Herr Minister für seinen abschläglichen Bescheid anführt, Gründe, die ich durch meine Eingabe überall schon vorweg widerlegt hatte, bei einiger Berücksichtigung derselben hätten vorgebracht werden können. — Es ist das Bewußtsein meines Rechts, das mir ruhige Unterwerfung unter

Entscheidung des Herrn Ministers verbietet; es ist mein
s Vertrauen auf die Gnade, das Gerechtigkeitsgefühl, das
schliche Herz Ew. Königlichen Majestät, das mich mein bis-
verkanntes Recht zu seinem letzten Schutze, dem Staats-
haupte, hinflüchten, und seiner Vernunft die Widerlegung
Gründe der ministeriellen Entscheidung vorlegen läßt.
Zuvörderst erklärt der Herr Minister, daß die streitige Ge-
telle, Thl. II. Tit. 1. § 36 Allgemeines Landrecht, aus der
en die bedingte Erlaubniß der christlich-jüdischen Mischehe
en hatte, jene Gesetzesstelle, welche lautet:
„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath
schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion
sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert
werden“
Wortfassung nicht eine absichtliche Abweichung von
zur Redaktion des Allg. Ldrchts. bestandenen Principien
e Zulassung der bis dahin unzweifelhaft verbotenen Ehe
Juden und Christen für die Zukunft zu erkennen ge-
Doch diese Erklärung übersieht gänzlich, daß in meiner
ung Worte Snarezs aus den Motiven zum Allg. Ldrcht.
t waren, die gerade eine absichtliche Abweichung von
ren Principien beurkundeten, Worte, welche die Ab-
t § 36 eine bedingte Erlaubniß der jüdisch-christlichen
auszusprechen, unverkennbar darthaten. War daher
ung des Herrn Ministers möglich, wenn er meinen
inige Aufmerksamkeit schenkte? — Der Herr Minister
ner, die Verschiedenheit zwischen dem christlichen und
Glauben, insoweit für beide fern von der Willkührlich-
subjektiven Auffassung eine objektive Grundlage fest-
ürde, bleibe auch nicht ohne Einfluß auf das Eherecht.
n auch in einem Staate, der die Gewissensfreiheit zu
icipe gemacht hat, nicht vielmehr die subjektive Auf-
Religion dem Individuum überlassen, ohne ihm die
tivität aufzudrängen; wollte man auch nicht einen
ir, daß die staatliche Praxis dem Individuum auch

Digitized by Google

im Eherechte die Freiheit der subjektiven Religionsauffassung vergönne, in § 715 Thl. II. Tit. 1 Allg. Ldrcht finden, der bei Religionswechsel eines Ehegatten dem anderen das Fortbestehen der Ehe anheimstellt: auch bei Erwägung der objektiven Grundlagen beider Religionen bleibt die Behauptung des Herrn Ministers unerwiesen; ja! ich hatte in meiner Eingabe das Gegentheil, die Identität der christlichen und jüdischen Ehegesetze erwiesen, eine Identität, von deren Annahme das allgemeine Landrecht selbst ausgeht, indem es für Christen und Juden dieselben Ehegesetze giebt. Hatte daher der Herr Minister meinen Angaben, hatte er diesem Principe des allgemeinen Landrechts einige Aufmerksamkeit geschenkt? —

Endlich behauptet der Herr Minister, auch in Hinsicht der Form der Eheschließung, die bei Christen und Juden verschieden sei, drücke sich dieser Einfluß der Religionsverschiedenheit aufs Eherecht aus. Hätte der Herr Minister doch hier statt „auch“ „nur“ gesetzt! denn meiner Ueberzeugung nach bleibt nur die verschiedene Form der Eheschließung in beiden Confessionen als das einzige Verschiedene an ihrem Eherechte in Preußen zurück, wie denn auch der Herr Minister keine weiteren Verschiedenheiten anzuführen Anstalt macht, so wichtig sie auch hier als Beweise seiner Behauptung gewesen wären. „Die Formen sind verschieden“ bedeutet aber noch nicht „sie widersprechen sich“ und so hatte ich denn auch wirklich das Unanstößige des christlichen Trauungsaktes für einen Juden erwiesen, und meine Bereitwilligkeit, mich demselben zu unterwerfen, erklärt. Hiemit konnte allen gesetzlichen Forderungen des § 36 genügt sein, und es bedurfte nicht mehr einer Erwähnung des jüdischen Trauungsaktes von Seiten des Herrn Ministers, da § 36 nur die Unterwerfung der Juden unter die christlichen Ehegesetze, nicht die der Christen unter die jüdischen verlangt, und auch Suarez in den Motiven zum Allg. Ldrcht. nur die Möglichkeit der ersteren untersucht und bejaht. — Somit glaube ich überall die Gründe des Herrn Ministers durch die Punkte meiner Eingabe, die er unberücksichtigt ließ, als er jene Gründe aufstellte, widerlegt zu

aben. Mein Gutes, mein gesetzliches Recht steht unerschüttert
a, und unverletzt von allen Angriffen übergebe ich es in tiefster
hrfurcht dem Staatsoberhaupte. Dem huldreichen Allerhöchsten
rmessen aber stelle ich es unterthänigst anheim, sofern sich rechts-
he Bedenken gegen meinen Antrag erheben ließen, diese An-
egenheit der Begutachtung des höchsten Gerichtshofes der
narchie allergnädigst zu überweisen. —
Doch noch ein mächtigerer Bundesgenosse steht mir neben
Gesetze zur Seite: es ist die Zeit. Die Zeit, deren aus-
gange vom innigen gesellschaftlichen Verbande zwischen Ju-
und Christen zum ehelichen nur einen Schritt. Dieser Schritt
zum ewigen Triumphe der Allmacht der Menschenliebe
t zu einander, die sich schon lange entgegenwachten. Die
so viele Petitionen, so viele geheime Wünsche erhebte
ipation der Juden hat gemischte Ehen zwischen Juden und
, wie zu einem ihrer integrirenden Theile, so zu ihrer
sten Vorbereitung. Das Ende des vorigen Jahrhunderts
lebendigen Rachschimmer, den der Geist Friedrich des
verbreitete, das Allgemeine Landrecht entstehen; eine
te Humanität beabsichtigte mit §§ 36, Juden und Christen
s Band der Ehe zu vereinigen, und funfzig Jahre
unstandet man diese humane Absicht? Bestürzt müssen
, ob man unterdessen die Humanität unserer Ahnen
Irrthum, gemischte Ehen zwischen Juden und Christen
lich erkannt habe! Mit Nichten! den Geist jener Ge-
sehen wir unter der Regierung Friedrich Wilhelm
und der Ew. Königl. Majestät weiter entwickelt;
ie in ihr lagen, überall freudig aufgeschossen; jüdisch-
ischehen in einem großen Theile des civilisirten Eu-
h eingeführt, und zum Ruhme der Humanität ge-
hen. — Und eine Zeit, wie die unsere, welche den
n ihr ein etwa zweifelhaftes Gesetz zur Nicht-
ser Ehen böte, hochsinnig verschmähen würde, sollte
setz durch Deutelung und künstliche Interpretation

Digitized by Google

illuſoriſch machen! eine Zeit, die ein Geſetz für gemiſchte
falls es keines gäbe, ſchleunig zu ſchaffen ſich b
würde, ſollte ein vorhandenes vereiteln! O! mit den ſ
lichſten Empfindungen für die Ehre meiner Zeit bekenn
nichts hieße den Charakter dieſer Zeit unſeliger verkennen,
die Sympathien unſerer Bürger betrübender verletzen!

Und jenes geſetzliche Recht und der Charakter unſere
wird von einem Dritten unterſtützt: es iſt Ew. Königl. M.
ſelbſt. Ew. Königl. Majeſtät geruhten oft durch die perſö
Macht des Wortes ſich mit Ihrem Volke in die innigſte
bindung zu ſetzen, und die hochſinnigen Worte Ew. Kö
Majeſtät, heilig und unverbrüchlich, wie Königsworte, g
mir für den vorliegenden Fall noch Hoffnung, wenn ſie fa
erlöſchen drohte, da ich mein Recht von den Behörden des St.
anhaltend verkannt ſah. Ew. Königl. Majeſtät ſprachen
10. September 1840 zu Königsberg bei der Erbhuldigung
berühmten Worte:

„Bei uns iſt Einheit an Haupt und Gliedern, Fürſt
„Volk, im Großen und Ganzen, herrliche Einheit
„Strebens aller Stände, aller Volksſtämme, aller B
„kenntniſſe nach einem ſchönen Ziele — nach dem al
„gemeinen Wohle in heiliger Treue und wahr
„Ehre.“

Und ſind jene gemiſchten Ehen nicht ein neuer Beweis d
Einheit des Strebens aller Bekenntniſſe nach einem Ziele? kan
die Harmonie des allgemeinen Wohls aller Bekenntniſſe ungeſtör
bleiben, wenn beſtändig jener Mißklang zerriſſener Herzen, di
gern zu einander möchten und nicht dürfen, ſie ſtört; der Jam
merſchrei getrennter Liebe und zertretener Hoffnung in ſie hin
eindringt! O! es iſt nicht möglich, daß Ew. Königl. Majeſtät
nicht durch Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte jenen er
habenen Worten ſelbſt zur energiſchen Wahrheit verhelfen ſollten!

Geruhen Ew. Königl. Majeſtät der Zeit das lang erſehnte
Geſchenk der Emanzipation der Herzen zu ertheilen! beenden Ew.
Königl. Majeſtät durch ein huldreiches Wort jene grauſamen

Digitized by Google

bei denen nur die Heuchelei vor der Entsagung,
vor der Heuchelei schützt! Es kann unmöglich der
christlichen Religion angemessen sein, sich aus der
rekrutiren, deren Motive zum Uebertritte klar am
und mit dem einzig würdigen Motive, der Ueber-
Wahrheit der christlichen Lehren nicht in der ge-
bindung stehen. Es kann aber auch unmöglich der
heiligen Würde des Mannes angemessen sein, die
seines Herzens, ob auch die theuersten, durch die
seiner Ueberzeugungen und der geistigen Treue, die
schuldig ist, zu realisiren, und sich zum Schauspieler
erheuchelten Scene herabzuwürdigen, und dies in einer
so vielen und Ew. Königl. Majestät selbst heilig ist.
ttlichen Wahrheiten, die vergeblich das gequälte und
spähende Herz anzutasten sucht, stehen auch mir in
bitterlichkeit fest vor Augen. Nur die Unbedingtheit
chen von den religiösen Verhältnissen kann beide,
n und die Individuen, in ihrer Lauterkeit erhalten:
n gegen die verletzende Unanständigkeit interessirter
die Individuen gegen die Gefahr schimpflicher Al-
hützen. Das faktische Verhältniß jedoch, das jetzt
ser Ehen in Preußen besteht, spricht allen Prin-
oral Hohn: nur, wer ehrenhaft und aufopfernd
der Heuchelei eines Uebertrittes nicht entschließen
durch die Trennung von der Geliebten bestraft;
del und schwach genug die Scene des Uebertrittes
vermochte, wird durch die Vereinigung mit der
ihnt. — Eine Macht aber, mit der sich keine an-
ntesten vergleichen kann; die Macht des sich in
entwickelnden göttlichen Geistes wird auch einst
zwischen Juden und Christen in Preußen ein-
nichts bin ich fester überzeugt — und eine neue
ch in freudigem Rausche nicht mehr um eine Liebe
or der Entstehung jener getrennt wurde; aber heute
, Ew. Königl. Majestät in tiefster Ehrfurcht an-

zustehen, uns beide, meine Braut und mich, nicht dafür zu bestrafen, daß wir einige Jahre zu frühe geboren wurden.

Und so hätte ich denn meiner nunmehrigen unterthänigsten Bitte,

Ew. Königl. Majestät wolle allergnädigst geruhen, den Divisionsprediger Dr. Rupp zur Vollziehung des Aufgebots und der Trauung huldreichst zu autorisiren,

nichts mehr hinzuzufügen. Meine Sache, die Sache Vieler, die gute, die gerechte Sache, übergebe ich getrost dem königlichen Geiste, dem königlichen Herzen!

Königsberg, den 16. März 1845.

In tiefster Ehrfurcht
Ew. Königl. Majestät
unterthänigster
Dr. Ferdinand Falkson.

An S. Majestät, den König.

IX.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich hiedurch, daß des Königs Majestät die von Ihnen überreichte Immediat-Vorstellung vom 16. März d. J., deren Anlagen zurückerfolgen, ohne eine desfallsige gewährende Allerhöchste Entscheidung an mich gelangen zu lassen geruht haben.

Berlin, den 16. Mai 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
Eichhorn.

An den praktischen Arzt
Herrn Dr. Ferdinand Falkson
Wohlgeboren zu
Königsberg i. Pr.
11975.

Digitized by Google

X.

Durchlauchtigster, Allergroßmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Königl. Majestät überreichte ich unterm 16. März d.
Verthänigste Eingabe, welche die Gestattung des Ehe-
zwischen mir und meiner Braut, einer Christin, be-
Cultusminister, Herr Eichhorn, eröffnete mir durch
die Verfügung vom 16. Mai d. J., „Ew. Königl.
geruht, diese Immediat-Eingabe ohne eine des-
rende Allerhöchste Entscheidung an ihn gelangen

llgemeinheit der Worte, die der Herr Minister ge-
mag ich weder einen direkt abschläglichen Bescheid,
es zu erkennen, ob Ew. Königl. Majestät eine
inem Juden und einer Christin nach den Landes-
ässig erachten oder nicht. Im Bewußtsein meiner
nen nochmaligen Anspruch an die königliche Ge-
scheuen zu dürfen, wo es auf das heiligste Lebens-
enschen ankommt, wage ich es, meine unter-
durch ein neues Motiv unterstützt, aufs
ge aus Herz zu legen. — Die Vertreter der
n, zum diesjährigen Provinziallandtage ver-
auf die Petitionen des Magistrats und der
der Städte Königsberg und Graudenz, die
chter Ehen zwischen Christen und Juden be-
halb keine Denkschrift an Ew. Königl. Majestät
fen geglaubt, weil — dies sind die eigenen
der Versammlung angenommenen Ausschuß-
preußischen Gesetzbücher ein Verbot
icht enthalten, und dem Ausschusse kein
elchem der Eingehung der Ehe zwischen einem
von Seiten der Staatsbehörde ein Hinder-
legt worden, vielmehr Fälle bekannt sind,

Digitized by Google

in welchen gemischte Ehen zwischen Christen und Juden faktisch bestehen.

Dieses neue Motiv drängt sich mir um so mehr auf, als der Ministerialverfügung vom 16. Mai — ich weiß nicht, ob durch Zufall oder mit Absicht — ein von mir früher nicht angelegtes Berliner Zeitungsblatt, in welchem die Nachricht vom obigen Beschlusse der preußischen Provinzialstände, Danzig, d. 22. März datirt, mit einer rothen Marke bezeichnet ist, beigefügt war.

Gestützt auf diesen wichtigen Ausspruch der Vertreter unserer Provinz wage ich es, noch einmal mich Ew. Königl. Majestät zu nahen.

Ew. Königl. Majestät, weil denselben menschlichen Gefühlen zugänglich, als wir, sind es auch im Stande, die ganze Tiefe des Unglücks zu ermessen, in die ein Wort zwei Familien zu stürzen vermag. Das Glück einer durch die innigste Liebe geheiligten Verbindung oder die untröstliche Oede der Hoffnungslosigkeit — an den Ausspruch Ew. Königl. Majestät ist es geknüpft, welches von beiden unsere Zukunft sein soll; denn ein königliches Wort dringt mit unabweislicher Macht belebend oder auflösend in die bürgerlichen Verhältnisse.

Im Schutze dieser ernsten Wahrheit trete ich mit der unterthänigsten Bitte vor meinen König,

Ew. Königl. Majestät wolle geruhen, eine huldreiche, Allerhöchsteigene Entscheidung über die gesetzliche Zulässigkeit der von uns einzugehenden ehelichen Verbindung an mich gelangen zu lassen.

Königsberg, den 9. Juni 1845.

In tiefster Ehrfurcht
Ew. Königl. Majestät
unterthänigster
Dr. Ferdinand Falkson.

An S. Majestät, den König.

XI.

Seine Königliche Majestät haben mir Ew. Wohlgeboren Gesuch vom 9. d. M., Ihre mit einer Christin zu schließende Ehe für zulässig zu erklären, mit dem Allerhöchsten Befehle zustellen lassen, Ew. Wohlgeboren zu eröffnen, daß nach den bestehenden Gesetzen eine solche Ehe nicht für zulässig erachtet werden könne, und daß auch die abweichende Ansicht des letzten preußischen Provinziallandtages über diesen Gegenstand kein hinlängliches Motiv darbiete, um von dem in dieser Beziehung bereits früher gefaßten Allerhöchsten Entschlusse abzugehen. Die Anlage erfolgt zurück.

Elbing, den 12. Juni 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
Bötticher.

An den praktischen Arzt
Herrn Dr. Falkson
Wohlgeboren zu
Königsberg.

Druck von Hammerich u. Lesser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google